

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Bedarfsfall kann das Piquet zur Unterstützung der Wache verwendet werden.

Bei Raubhändeln auf der Straße oder in öffentlichen Lokalen hat das Militär Ordnung zu schaffen, wenn keine Polizei zur Hand ist oder allein nicht ausreicht.

Verhaftungen dürfen ferner vorgenommen werden:

Wenn ein schweres Verbrechen (Mord oder Todtschlag, Raub, Einbruch u. s. w.) begangen wurde und der Thäter vor Erscheinen der Polizei fliehen könnte, worauf seine Identität vielleicht schwer festzustellen wäre.

In diesem Fall hat Derjenige, welcher Unterstützung verlangt, die Patrouille an den betreffenden Ort zu führen und die zu ergreifende Person bestimmt zu bezeichnen; dieselbe wird dann auf Verantwortung des Ansuchenden auf die Wache abgeführt. Letzterer muß sich über seine Person gehörig ausweisen; noch besser ist es, denselben bis zur Ankunft des sogleich herbeigerufenen Polizeibeamten auf der Wache zurückzubehalten. Letzterer bestimmt dann über Freilassen oder Absführen beider Theile.

Eindringen in Privatwohnungen ist untersagt, es wäre denn, der Hauseigentümer würde es selbst verlangen. Eine Ausnahme findet statt bei öffentlichen Lokalen, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

Alle ergriffenen Personen werden erst nach der nächsten Wache gebracht; sind sie vom Militär, so werden sie in Arrest gebracht, sind sie vom Civil, so werden sie an die Polizei abgegeben, welche zu diesem Zwecke verständigt wird.

Verhaftungen sind möglichst schonend auszuführen und es ist möglichst zu vermeiden, daß sie zu Volksaufläufen u. s. w. Anlaß geben. — Dem Verhafteten ist gestattet, sich auf seine Kosten eines Wagens zu bedienen.

Verhafteten müssen stets alle gefährlichen Werkzeuge, bei Kriminalverbrechern auch die Brieftasche abgenommen werden.

(Schluß folgt.)

Über die Geschichte der Luftschiffahrt von J. Mander. Wien, 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis Fr. 2. 70.

Die kleine Schrift behandelt das Problem der Lenkbarkeit des Ballons und seinen Werth im Krieg, mit Rücksicht auf die in England als Kriegsmaterial eingeführten Ballons captiis und der in Frankreich bestehenden aeronautischen Schule und eines Aeronautenkorps.

Die Grundbedingungen zur Lösung des Problems der Luftschiffahrt werden in sehr populärer Weise dargelegt.

Als Ballonhülle schlägt der Verfasser die Anwendung eines Metallbleches (Aluminium-Metall ohne Silberlegirung) vor.

Der Verfasser erörtert ferner die verschiedenen Vorschläge, den Ballon in vertikaler und horizontaler Richtung zu bewegen. — Das Problem der Lenkbarkeit des ungefesselten Ballons hält er durch

das Projekt des Oberingenieurs Hähnlein in Mainz gelöst. — Es folgen dann einige Angaben über größere Lustreisen zu wissenschaftlichen Privat- und Kriegszwecken, die aeronautische Sektion im englischen Kriegsministerium, das Aeronautenkorps in Paris u. s. w.

Gedgenossenschaft.

— (Versetzung in die Landwehr.) In die Landwehr werden vom h. Bundesrat auf Jahreschluß versetzt:

Kavallerie. Hauptmann Ducommun, Paul, in Travers; Hauptmann Müller, Josef, in Gersau; Hauptmann Käser, Rudolf, in Bern.

Artillerie. Hauptmann Schnell, Albert, in Tablat; Hauptmann Wehli, Heinrich, in Zürich; Hauptmann Josimay, Antoine, in Genf; Hauptmann Liebi, Gottlieb, in Genf; Hauptmann Metler, Ulrich, in Ebnat; Oberleutnant Villiger, Josef, in Cham; Oberleutnant Lederrey, Gustav, in Uully; Lieutenant Bauhofer, Gustav, in Bofingen.

Genie. Hauptmann Biot, Fr., in Lausanne; Oberleutnant Käser, Dagobert, in Zug; Oberleutnant Kramer, Gottlieb, in Hottingen; Oberleutnant Deriaz, Eugen, in Cheseaux; Lieutenant Swiez, Fr., in Aigle.

— (Enthebungen.) Aus der Dienstpflicht werden auf Jahreschluß entlassen:

Infanterie. Oberst von Neugemont, Albert, in Thun; die Oberstleutnants Dugay, David, in Orbe; Monod, Guerard, in Morges; Blanfart, Jakob, in Lugano; Dost, Gottfried, in Langnau; die Majore Schlosser, Fritz, in Wolfshalden; Egg, Gustav, in Winterthur.

Kavallerie. Hauptmann Kelterer, Alcide, in Biel.

Artillerie. Oberstbrigadier Dapples, Charles, in Lausanne; die Majore Pestalozzi, Johann, in Zürich; Aubert, Laurent, in Genf; Hauptmann Auberoniois, Gustav, in Lausanne.

Genie. Oberstleutnant Guénod, Emile, in Lausanne; die Hauptleute Brunner, Adolf, in Niesbach; Ganello, Ferdinand, in Gera-Gambarogno.

Berwaltung. Oberstleutnant Weissen, Otto, in Greifensee; die Hauptleute Schneider, Eduard, in Wiglen; Leber, Gottfried, in Solothurn; Spörri, Kaspar, in Wald; Lehmann, Wilhelm, in Langnau; Dietrich, Wilhelm, in Enge; Bassati, Rudolf, in Bischofszell; Hauptmann Moser, Karl, in Thun; die Oberleutnants Witz, Konrad, in Zürich; Mösch, Martin, in Aarau.

Militärjustiz. Hauptmann Clerc, Cyrien, in Freiburg.

— (Gesuch um Infanterie-Unteroffizierschulen.) Im Auftrage des bernischen kantonalen Offiziersvereins hat dessen Vorstand an den Bundesrat das Gesuch gerichtet, es möchte für die neuernannten Unteroffiziere der Infanterie eine obligatorische Unteroffiziersschule eingeschafft werden, wie sie bei den andern Waffengattungen besteht. Dieses Gesuch wurde ungefähr dahin begründet: Ein Hauptbestreben der neuen Militärorganisation ist, durch einen gründlichen Unterricht unsere Milizarmee im Ernstfalle für ihren Beruf möglichst vorzubereiten. Der Ausbildung des Kadres namentlich, in deren Hände der Unterricht der Truppen fast ausschließlich gelegt worden ist, wurde die gehörende Aufmerksamkeit geschenkt. Bei allen Waffengattungen bestehen eigene Unteroffiziersschulen, in welchen dem neu ernannten Unteroffizier die Fähigkeit, vor der Truppe als Lehrer aufzutreten und mit Erfolg wirken zu können, beigebracht wird. Einzig für den Unteroffizier der Infanterie ist keine solche Schule vorhanden; der siebentägige Kadetts-Vor kurz, welcher den Rekrutenschulen vorangeht, kann im Grunde nicht als eine solche betrachtet werden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der angehende Unteroffizier dieser Waffengattung durchschnittlich nicht dasjenige leistet, wie seine Kollegen der anderen Waffengattungen, wenn er nicht im Stande ist, in der vorgeschriebenen Zeit den ihm anvertrauten Rekruten den Elementarunterricht in einer Weise zu erteilen, daß hernach an der taktischen Ausbildung des Mannes für den Felddienst mit Erfolg gearbeitet werden

kann. Hier kann unserer vollen Überzeugung nach nur eine vermehrte Dienstzeit, während welcher der Unteroffizier praktisch ausgebildet wird, d. h. eine Unteroffiziersschule Abhülfe schaffen. Gerade eine Milizarmee, welcher wir der umstrittenen anerkanntenmaßen eine ungenügende Unterrichtszeit zu ihrer Ausbildung zur Verfügung steht, wird nur dann etwas Erfreuliches leisten können, wenn wenigstens die Kadres so weit vorbereitet sind, daß sie mit Kenntnis ihrer Obliegenheiten und mit Sicherheit die Instruktion und Führung der ihnen unterstellt Truppen sofort beim Dienstantritt übernehmen können. In dieser Beziehung darf unsere Hauptwaffe, die Infanterie, gegenüber den andern Waffengattungen nicht zurückstehen; nur wenn alle Waffengattungen auf gleicher Stufe der Ausbildung stehen und ihre Bestrebungen auf das gleiche Ziel hinrichten, wird unsere Armee den Anforderungen, welche die heutige Kriegskunst an Truppen stellt, annähernd entsprechen können.

— (Den Bezug der Militärsteuer betreffend) ist in Aufhebung eines Beschlusses des Bundesrathes vom 25. Mai 1880, folgendes Circu'ar an die Kantone erlassen worden:

„Mit Kreisschreiben vom 25. Mai 1880 haben wir Ihnen in Sachen des Militärpflichtsahes für Dienstversäumnisse folgende Beschlusssammlung zur Kenntnis gebracht:

Eingetheilte Wehrpflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumen, haben dafür einen jährlichen Fisag in Geld, und zwar auf so lange zu entrichten, als die versäumte Übung zählt, also diejenigen Waffenspflichtigen, welche nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs zu bestehen haben, für das Jahr, in welches die versäumte Übung fällt, sowie für das Vorjahr, insfern der Betreffende in letzterem nicht anderweitigen Schul- oder Felddienst leistete.

Das Bundesgesetz betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr, vom 7. Juni 1881, schreibt nun vor, daß diese Militärklasse nur je das vierte Jahr zu Wiederholungs-, bezw. Kadreskursen einzuberufen sei.

Eine analoge Anwendung des angeführten Beschlusses vom 25. Mai 1880 auf die Dienstversäumnisse der Landwehr erscheint nun aber eben so wenig zulässig, als die Aufstellung verschiedenartiger Bestimmungen für Auszug und Landwehr.

Wir sehen uns daher veranlaßt, in Abänderung des Beschlusses vom 25. Mai 1880 zu bestimmen, es sei insfürstig die Besteuerung eingetheilter Wehrpflichtiger, welche den Dienst versäumen, jeweilen nur für dasjenge Jahr vorzunehmen, in welches die Dienstversäumnis fällt.“

— (Winkelriedstiftungen.) Nach einer Zusammenstellung in der „Appenzeller Stg.“ besitzen die verschiedenen Winkelriedstiftungen gegenwärtig folgende Vermögen (in runden Summen): Die Winkelriedstiftung des Kantons Zürich

Fr. 140,000

St. Gallen „ 100,000

Der aargauische Invalidenfonds „ 80,000

Der Hülfssonds für thurgauische Wehrmänner „ 55,000

Die thurgauische Winkelriedstiftung „ 1,200

Die Winkelriedstiftung in Genf „ 30,000

“ “ “ Bern „ 18,000

“ “ “ Luzern „ 16,000

Der Militärinvalidenfonds von Baselland „ 12,000

“ Unterstützungsfonds für Wehrmänner in

Schaffhausen „ 10,000

“ Fonds für beträngte Familien appenzellischer

Wehrmänner (A.-Rh.) „ 2,500

In den andern Kantonen finden sich, soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, keine solchen Einrichtungen.

— (Offiziersverein der Stadt Bern.) (Vortrag.) Vor zwei Jahren hielt Herr Keller, Oberstleutnant im Generalstab, im Offiziersverein der Stadt Bern einen Vortrag „über das Gesetz der Armeedivision“. Anschließend an letzteren besprach nun Herr Oberstleutnant Keller in geistiger Vereinsförmung bei Anwesenheit von ca. 50 Mitgliedern das Gesetz bei Poupry am 2. Dezember 1870 um einen Vergleich zu ziehen zwischen Theorie und Praxis. Referent wählte das Gesetz bei Poupry als Gegenstand der Besprechung aus dem Grunde, weil dieses Gesetz deutscherseits durch eine Division durchgeführt wor-

den, welche ungefähr so zusammengesetzt war, wie dies unsere schweizerischen Divisionen sind, weil die in Frage stehende deutsche Division (Württ.) vereinzelt steht und weil dieses Gesetz ein Beispiel der hervorragendsten Tapferkeit der kämpfenden Truppen bildete.

Bern. Die Militärdirektion und die Erziehungsdirektion haben dieser Tage an sämmtliche Einwohnergemeinderäthe folgendes Kreisschreiben erlassen: „Auf Erlass unseres Kreisschreibens vom 16. Dezember 1880 betreffend Errichtung von freiwilligen Wiederholungskursen für die im Herbst 1881 stellungspflichtige Mannschaft des Jahrganges 1862 sind in 380 Schulkreisen solche Kurse entstanden und in 128 Schulkreisen ist es den jungen Leuten möglich gemacht worden, in ganz benachbarten Ortschaften den Unterricht zu besuchen. Das Resultat der soeben beendigten Prüfungen wird darthun, welchen Erfolg die Kurse hatten. In 25 Kreisen haben sich trotz erfolgter Einladung keine wissensdurstigen Jünglinge eingefunden, 115 Kreise erklärten, oft mit, oft ohne Angabe von Gründen, Nichts gehabt zu haben und wohl ebenso wenig ist gehabt worden in den 109 Kreisen, aus denen uns keine Berichte zugekommen sind.“

Obwohl nun vielerorts über mangelnden Bildungseifer, über Unfeiz oder gänzliches Wegbleiben seltens gerade der Schwächeren und über die Ohnmacht der Kursleiter gegenüber solcher Neigung geplagt und Ichhaft einem Obligatorium gerufen wird, laden wir Sie dennoch ein, angesichts vieler anderer, erfreulicherer Berichte noch einmal auf dem Boden der Freiwilligkeit die Sache zu versuchen, in Ihrer Gemeinde vorzugehen und auch während der Dauer der Kurse den oder die Leiter derselben nach Kräften zu unterstützen. Ohne Ausnahme sind da die Resultate und die beiderseitige Befriedigung am größten gewesen, wo Gemeinderaths- und Schulkommissionsmitglieder, Sektionschef und Offiziere regen Anteil nahmen und die jungen Leute mit ihren Besuchen und Ermahnungen erfreut und ermunterten.

Die Art und Weise der Errichtung und Leitung der Kurse überlassen wir ganz Ihrem Ermessen, erinnern nur noch einmal, daß, was die Zeit anbetrifft, wohl zwei Wochenabende dafür am passendsten sein möchten; Kurse auf den Sonntag angelegt, sind in der Regel im Sande verlaufen. Auch dürfte es sich empfehlen, die Lektionen zwei Stunden nicht überstetzen zu lassen.

In den nächsten Tagen wird die Militärdirektion durch die Kreiskommandanten den Sektionschefs die nötige Anzahl des beiligenden Übungsbüchleins zur unentgeltlichen Vertheilung an alle im Herbst 1882 zur Aushebung kommenden Rekruten zu stellen. In den Kursen ist dieses Büchlein dem Unterricht zu Grunde zu legen. Die Sektionschefs werden Weisung erhalten, eine Kontrolle zu führen über den Besuch dieser Kurse seltens der pflichtigen Mannschaft.“

— (Über eine Kadetten-Uebung in Biel.) Die Kadettenkommission in Biel hatte nach dem „Handelsk.“ eine Schießübung mit den Kadettenkanonen (6-Gm.-Bronce-Hinterlader) veranstaltet, der zur Belehrung das ganze Kadettenkorps bewohnte und zu der sich mehrere Artillerie- und höhere Offiziere und viele Zuschauer eingefunden hatten. Die jungen Artilleristen schossen recht gut und zeigten, daß sie etwas gelernt hatten. Die Distanz betrug 500 und 750 Meter, die Geschosse waren blinde Granaten. Bekanntlich sind die Kadettengeschüze seiner Zeit von den Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur erstellt worden unter der Mitwirkung der eldgössischen Artilleriekommision und blieben für den Notfall ein Hülfsmittel der schweizerischen Landesverteidigung, ebenso wie die Bitterli-Kadettengewehre.

— (Vortrag über Dienstuntauglichkeit.) Darüber wird dem „Schweiz. Handelsk.“ berichtet: Mit 12. d. hat der Offiziersverein der Stadt Bern, welcher zur Zeit 138 Mitglieder zählt, seine Thätigkeit für das laufende Wintersemester wieder aufgenommen. Herr Sanitätschef Dr. Bürscher referierte über diejenigen Krankheiten, welche die spätere Dienstuntauglichkeit bedingen, dabei von der Ansicht ausgehend, daß es für die meisten Offiziere von Wichtigkeit sein müsse, einen Generalüberblick über die Ursachen derjenigen Krankheiten und Gebrechen zu haben, welche nach einer Reihe von Jahren die Dienstuntauglichkeit eingetheilter Militärs zur Folge haben. Bei jeder Re-

Krankheit stellen sich mehr oder weniger Eingethielte, um sich dienstuntauglich erklären zu lassen. Die Krankheiten, welche diese Leute vorschützen, lassen sich in ein gewisses Schema bringen, wobei im Großen und Ganzen hauptsächlich drei Klagen sich geltend machen und zwar: Brust-, bzw. Atemungsbeschwerden, Krämpfe und Brüche. Die Brustkranken theilen sich wieder in: 1. Leute mit bleichem, fahlem Aussehen, mattem Blick und kläglichem Gesichtsausdruck, bei diesen lassen sich keine objektiv haltbaren Gründe für Dienstuntauglichkeit finden, wenn gleich der subjektive Eindruck gegenwärtiger Art sei; Leute dieser Kategorie fänden sich gewöhnlich und meistens in derjenigen Bevölkerungsklasse, welche bei mit den Jahren zunehmender Arbeitslast zwecks ehrlichen Durchschlagens der Familie noch darben müssen; 2. Leute mit bläulicher Gesichtsfarbe und blauen Lippen, diese seien sehr gesprächig und beteuerten das Vorhandensein ihrer Krankheit in allen landesüblichen Schwüren, diesen steche man aber auch den Schnaps schon auf eine Viertelstunde weit an. Immerhin sei diese Kategorie nicht so zahlreich, als allgemein angenommen, nicht der Schnaps als solcher, resp. dessen Konsum derartige unsre Bevölkerung, sondern der Mangel an gehörigen Nahrungsmitteln; 3. Leute, die beim anhaltenden Gehen ein ganz eigenhümliches Schnarren hören lassen; Leute dieser Art hätten einen durch das Gefühl der Finger nicht konstastierbaren inneren Kropf.

Die 2. Hauptabtheilung der Krankheiterscheinungen eingetheilten Militärs bilde der eigentliche, äußerlich sichtbare Kropf. Letzterer entstehe häufig durch künstlich herbeigeführte Stauung des Blutes durch ungeschickt gefertigte Hemden; im Uebrigen seien die Herren Aerzte über die Entstehungsursachen des Kropfes noch nicht einig.

Eine 3. Hauptkategorie bilden die mit Brüchen behafteten. Referent ist der Ansicht, daß Leute dieser Abtheilung, tragen sie Bruchband oder nicht, ohne Weiteres und entgegen dem blöherzigen Verfahren dienstuntauglich erklärt werden sollten, sofern sie darum nachsuchen.

In Betreff des bemügenden Eindruckes endlich, den unsre Landwehrmänner punkto körperlicher Erscheinung im Vergleich zu Mannschaften gleichen Alters stehender Armeen machen, findet Referent, daß die Ursache dieser Erscheinung in der vielerorts herrschenden ordnungswidrigen und unrechtmäßigen Lebensweise zu suchen sei. Referent ist der Ansicht, daß jeder Offizier bei Anlaß von Wiederholungskursen &c. es sich angelegen sein lassen sollte, der Mannschaft etwas mehr Rechtschafft auch im bürgerlichen Leben zu empfehlen.

A n s l a n d.

Deutschland. (Generalleutnant z. D. Freiherr v. Wechmar.) Schon wiederholt haben wir, schreibt das „Militär-Wochenblatt“, des Uebelens einiger unserer hervorragendsten Generale gedenken müssen und dem schmerzlichen Gefühl Ausdruck gegeben, wie sehr sich die Nekhen der Männer lichten, deren Namen mit der ruhmwürdigsten Epoche unserer Kriegsgeschichte eng verblochten sind. Der Tod hat unter ihnen schon reiche Ernte gehalten und unserer Armee schwere Verluste zugesetzt.

Wiederum haben wir das Hinscheiden eines hervorragenden Offiziers zu beklagen, der, wenn auch nicht in höchsten Kommandostellen, so doch als Regiments- und Brigadeführer an einer großen Zahl von Gefechten des letzten Krieges hervorragenden Anteil genommen hat.

Generalleutnant z. D. Rudolf Frhr. v. Wechmar, bis zum 10. September k. s. Kommandeur der 11. Division, an welchem Datum er durch Allerhöchste Kabineteordre, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens I. Klasse, auf sein Gesuch in Folge schwerer Krankheit zur Disposition gestellt wurde, ist auf seinem Majorat Groß Eichkam am 18. Oktober seinem Leben erlegen.

Am 26. November 1823 in Breslau geboren, genoss er seine Erziehung im elterlichen Hause und im Kadettencorps und trat 1841 als Sekondleutnant im 6. Infanterieregiment in die Armee. Nachdem er die Kriegssakademie in Berlin von 1845

bis 1848 besucht und 10 Jahre als Bataillone- und Regimentsadjutant fungirt, wurde er 1858 zum Hauptmann befördert und als Adjutant zum Generalkommando I. Armeecorps kommandirt. Im Jahre 1863 erfolgte seine Versetzung in den großen Generalstab, unter Überweisung zum Oberkommando über das I., II., V. und VI. Armeecorps. Nachdem er noch in denselben Jahre Major geworden und 1864 in den Generalstab des V. Armeecorps versetzt worden war, wohnte er in dieser Stellung 1866 allen siegreichen Gefechten im Staate des Generals von Steinmetz bei. Für sein Verhalten im Gefecht bei Nachod mit dem Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und Schwertern dekoriert, wurde er nach Beendigung des Krieges zum Oberstleutnant im Generalstab befördert.

Im Winter 1866 zum Kommandeur des Füsilierbataillons 4. Rheinischen Infanterieregiments Nr. 30 ernannt, vertrat er diese Stellung schon zwei Jahre darauf mit einem besonderen Vertrauensposten. Er schied unter Beförderung zum Obersten aus der preußischen Armee aus und trat in Großherzoglich Badische Dienste über, wo er Ende November 1868 als erster der preußischen Armee entstammender Regimentskommandeur die Führung des damaligen 1. badischen Leib-Grenadierregiments (jetzt Nr. 109) übernahm.

Hier gelang es ihm, sowohl militärisch Vertreffliches zu leisten, wie binnen kurzer Frist sich die Liebe und Anhänglichkeit seiner Untergebenen in hohem Maße zu erwerben.

Im Kriege 1870/71 führte Oberst v. Wechmar, welcher schon vor Straßburg das Eiserne Kreuz II. Klasse erhalten, sein Regiment in jenen bekannten Kämpfen des Werderschen Korps und nahm rühmlichen Anteil an den Gefechten bei Gravel, Bruyères, am Ognon, bei Mantoche, Essoye, Dijon, Vesone, Bongert und Nuits. Besonders reiche Lorbeer ernteten die Badenser Leibgrenadiere am 18. Dezember 1870 bei den Angriffen auf Boncourt, La Verchère Ferme, Bahnhof und Stadt von Nuits unter der schnelligen Führung ihres tapferen Obersten, welchem Se. Majestät durch Verleihung des Ordens pour le mérite reiche Anerkennung zu Theil werden ließ, nachdem er bereits für sein Verhalten im Gefecht bei Dijon am 30. Oktober das Eiserne Kreuz I. Klasse erhalten hatte. Auch mehrere badische Auszeichnungen wurden dem bewährten Führer der 1. badischen Infanteriebrigade zu Theil, in welcher Stellung Oberst v. Wechmar vom Tage von Nuits bis zur Beendigung des Feldzuges verblieb.

Unmittelbar nach dem Kriege, unter Belassung in seiner Stellung als Kommandeur des Grenadierregiments Nr. 109, wieder in preußische Dienste über führt, wurde Oberst v. Wechmar am 12. Dezember 1873 mit der Führung der 21. Infanteriebrigade beauftragt. 1874 zum Generalmajor und Kommandeur dieser Brigade ernannt, wurde er im Januar 1880 mit der Führung der 11. Division betraut und am 22. März desselben Jahres zum Generalleutnant und Kommandeur der Division befördert.

Leider konnte der hochverdiente General nur sehr kurze Zeit in dieser Stellung wirken, da ihn ein schweres Leiden bald dazu nöthigte, einen längeren Urlaub zu erbitten, der ihm nicht die erwünschte Genesung brachte. Am 10. September, wie eingangs erwähnt, auf sein Ansuchen zur Disposition gestellt, starb er bereits 5 Wochen darauf am 18. Oktober.

Haben wir seit einigem ein Bild der militärischen Laufbahn des Verstorbenen entrollt, so möchten wir hier auch nicht unerwähnt lassen, daß General v. Wechmar auch auf militärliterarischem Gebiet sehr erfolgreich thätig war. Seine bekannte Broschüre: „Das moderne Gefecht und die Ausbildung der Truppen für dasselbe“, ein Beitrag zur allmäßigen Entwicklung der Taktik, welche 1875 in Berlin erschien, war eine für militärische Kreise hochbedeutende Publikation, welche nicht nur in unsrer Armee Aufsehen erregte, sondern auch weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus in englischer, französischer und spanischer Übersetzung bekannt wurde.

Seine vielseitigen militärischen Verdienste, sein großes Wohlwollen für seine Untergebenen und die seltene Liebenswürdigkeit, welche ihn im geselligen Verkehr auszeichnete, lassen uns den Verlust um so schmerzlicher empfinden.